Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde Prottes
z.H. des Herrn Bürgermeisters

2242 Prottes

9-N-814/4	Bearbeiter	02282/2561	Datum
	Dr. Leiss	Klappe 97	25. Juni 1982

Betrifft
Marktgemeinde Prottes, Kastanien- bzw. Lindenallee in der KG. Prottes, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 151/5, KG. Prottes, Eigentümer Marktgemeinde Prottes, befindliche Kastanien- bzw. Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot bleibt das Ausschneiden der Bäume zur Aufrechterhaltung des Lichtraumprofiles für LKW und Busse sowie das Entfernen kranker und völlig dürrer Äste.

Begründung

An der Zufahrtsstraße zum Ernestinenhof (Fuhrpark der ÖMV Aktiengesellschaft) auf Parzelle Nr. 151/5, KG. Prottes, Eigentümer Marktgemeinde Prottes, befinden sich links und rechts der Straße insgesamt 41 Kastanien und 41 Linden. Die Alleebäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 10 - 15 m und einen Stammumfang von cirka 90 - 150 cm auf und sind cirka 70 Jahre alt.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
   Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,
   1014 Wien

2. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
   1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

4. die ÖMV Aktiengesellschaft, Bahnstraße 74, 2242 Prottes

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung Lamp

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-814/4	Bearbeiter	02282/2561	Datum
	Stipanitz	Kl. 95	18. August 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unter-liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde Prottes
z.H. des Herrn Bürgermeisters

2242 Prottes

9-N-814/4	Bearbeiter	02282/2561	Datum
	Dr. Leiss	Klappe 97	25. Juni 1982

Betrifft
Marktgemeinde Prottes, Kastanien- bzw. Lindenallee in der KG. Prottes, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 151/5, KG. Prottes, Eigentümer Marktgemeinde Prottes, befindliche Kastanien- bzw. Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot bleibt das Ausschneiden der Bäume zur Aufrechterhaltung des Lichtraumprofiles für LKW und Busse sowie das Entfernen kranker und völlig dürrer Äste.

Begründung

An der Zufahrtsstraße zum Ernestinenhof (Fuhrpark der ÖMV Aktiengesellschaft) auf Parzelle Nr. 151/5, KG. Prottes, Eigentümer Marktgemeinde Prottes, befinden sich links und rechts der Straße insgesamt 41 Kastanien und 41 Linden. Die Alleebäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 10 - 15 m und einen Stammumfang von cirka 90 - 150 cm auf und sind cirka 70 Jahre alt.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
   Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,
   1014 Wien

2. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
   1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

4. die ÖMV Aktiengesellschaft, Bahnstraße 74, 2242 Prottes

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung Lamp

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-814/4	Bearbeiter	02282/2561	Datum
	Stipanitz	Kl. 95	18. August 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unter-liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf